

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 29 (1921)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Aus der Direktionssitzung des schweiz. Roten Kreuzes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Die Sektion Lausanne als neuer Vorort des schweizerischen Militärsanitätsvereins hat das Zentralkomitee bestimmt wie folgt:

Präsident: P. Delacrausaz, Feldweibel; Vizepräsident: W. Junod, Wachtmeister; Sekretär: G. Bressanel, Korporal; Kassier: C. Gizon, Fourier; Beisitzer: U. Dauthe, Korporal.

Nach zwanzigjähriger Tätigkeit tritt P. Delacrausaz als Präsident der Sektion Lausanne zurück, welcher er in so vielen Jahren seine Mühe und Arbeit geopfert hat, und deren Ehrenpräsident er wurde. An seine Stelle wurde als neuer Präsident der Sektion Lausanne gewählt: C. Apotheloz, in Chailly bei Lausanne.

Aus der Direktionsitzung des Schweiz. Roten Kreuzes.

Ein vollbesetztes Traktandenverzeichnis vereinigte die Direktionsmitglieder am 31. Mai im Gesundheitsamt in Bern, nachdem tags vorher das Zentralkomitee die Geschäfte vorbesprochen hatte. Es wird unsere Leser interessieren einiges aus den Verhandlungen zu vernehmen.

In einem warmempfundenem Nachrufe gedachte der Präsident Oberst Bohmy der kürzlich verstorbenen Mitglieder unserer Direktion, des Herrn Oberst Bischoff in Basel, und des Herrn Gustav Müller, unseres Zentralkassiers, in Bern. Zu Ehren der Verstorbenen erhoben sich die Anwesenden von ihren Sätzen.

Als statutarische Traktanden lagen unter anderm vor der vom Zentralsekretariat verfaßte Jahresbericht, der gedruckt vorlag und genehmigt wurde, sowie die Rechnung des Jahres 1920. Mit Genugtuung wurde konstatiert, daß sich das vorgesehene Defizit von zirka Fr. 30 000 in einen mäßigen Einnahmenüberschuß verwandelt hatte. Einigen kleineren Kreditüberschreitungen, bedingt durch die im Jahre 1920 eingetretene Teuerung, wurde die Genehmigung erteilt, ebenso der Rechnung selbst, die auch von den Revisoren gutgeheißen worden war. Eine längere Beratung rief, wie alljährlich, das Budget für das Jahr 1922. Gegenüber dem Vorjahre

sind darin erhöhte Subventionen vorgesehen für das Samariterwesen zuhanden des neugegründeten Verbandssekretariates des schweizerischen Samariterbundes, sowie für die infolge überaus rascher Zunahme der Samaritersektionen notwendig gewordenen Hilfslehrerkurse. Erhöht wurde ebenfalls die Subvention an den schweizerischen Militär-sanitätsverein. Viel mehr als durch diese Subventionen wird das Budget belastet durch die im nächsten Jahre in Kraft tretende Befoldung der Rotkreuz-Kolonnen, entsprechend den neuen Vorschriften, welche Zweck und Ziel der Kolonnen sowie ihre innere Organisation festlegen (wir werden darüber an anderer Stelle berichten). Es ist zu hoffen, daß die neuen Vorschriften wieder etwas mehr Eifer und Liebe zur Sache in die Kolonnen bringen, womit wir ja nicht etwa den Kolonnen Unrecht tun wollen, die auch ohne neue Vorschriften und ohne erhöhte Befoldung glaubten, weiterhin unentwegt tüchtige Rotkreuzarbeit ausüben zu können.

Die Direktion hatte sich ferner dahin auszusprechen, ob sie der durch die Neuorganisation der Leitung und Geschäftsführung notwendig gewordenen Statutenänderung des schweizerischen Samariterbundes beipflichten will. Diese Statuten haben sich dem Roten Kreuze an-

gepaßt unter Wahrung der Autonomie des schweizerischen Samariterbundes in administrativer Hinsicht, so daß die Direktion sich damit einverstanden erklären kann.

Das vom Zweigverein Glarus vorgelegte Programm für die Delegiertenversammlung in Glarus-Braunwald wurde genehmigt. Anerkannt muß werden, daß uns die Glarner mit ihrer Festkarte à Fr. 20 außerordentlich viel bieten, und wir sind überzeugt, daß nicht nur viel, sondern auch was Rechtes geboten wird. Fast scheint die Traktandenliste zu lange zu sein für eine Delegiertenversammlung. Die Glarner haben dies offenbar gemerkt, und lassen uns auf hoher Bergeszwarte debattieren, wo Kleinräumerei und Redegeschwätz keinen Platz haben sollen.

Ersatzwahlen in die Direktion sind zu treffen für die verstorbenen Mitglieder Bischoff und Müller sowie für den demissionierenden Herrn Dr. Morin.

Eine genaue Abgrenzung der Gebiete der einzelnen Zweigvereine soll durch den Antrag des Zweigvereins Bodan geschaffen werden. Einer gewissen Berechtigung entbehrt dieser Antrag nicht, da sich bei der Sammlung da und dort einige Differenzen über zugehörige Gebiete ergeben haben; andererseits wollen wir hoffen, daß sich solche Differenzen ruhiger schlichten lassen als in Oberschlesien.

Das Projekt der jährlichen Herausgabe eines Rotkreuz-Kalenders, als neues und zügiges Propagandamittel, wurde der Direktion durch die Buchdruckerei Hallwag A.-G. in Bern zur Genehmigung unterbreitet. Nach reiflicher Prüfung ist die Direktion zum Entschlusse gekommen, dieses Anerbieten anzunehmen zu können, da ihr das Kontrollrecht über den Inhalt im weitesten Sinne zusteht und für das schweizerische Rote Kreuz dabei kein Risiko vorhanden ist.

Eine Anfrage über richterliche Verfolgung bei Mißbrauch im Tragen und in der Verwendung des Roten Kreuzes gab Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß das Bundesgesetz über das Tragen des Roten Kreuzes vom 14. April 1910 die Ahndung von Übertretungen den Kantonen überläßt, laut Art. 3: „Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung dieser Gesetze ist Sache der Kantone.“ Anzeige gegen Mißbräuche kann von jedermann, also auch von den Zweigvereinen an die kantonalen Polizeibehörden gemacht werden. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß davon mehr als bisher Gebrauch gemacht werde, um endlich einmal allen diesen offenen oder geheimen durch angebliche Rotkreuzschwestern praktizierten Geschäftsmachereien und Betteleien ein Ende zu bereiten.

Dr. H. Sch.

Zur zehnten internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Genf vom 30. März bis 7. April 1921.

(Schluß.)

9. Bürgerkrieg. Das Rote Kreuz, das über jedem politischen, sozialen und religiösen Bekenntnis steht, das die Verschiedenheiten von Rassen und Klassen oder Nationen nicht kennt, hält sich dazu berechtigt, beim Ausbruch von Bürgerkriegen, sozialen und revolutionären Unruhen seine Hilfe zu bringen.

Dabei haben die Opfer des Bürgerkrieges ohne Ausnahme ein Anrecht auf seine Hilfe.

Überall da, wo in einem Land der Bürgerkrieg ausbricht, ist es zunächst Pflicht des betreffenden nationalen Roten Kreuzes, für die Hilfe der Opfer zu sorgen. Es soll ihm dabei volle Freiheit gewährt werden.